

VON



PERSONLICH UBERMITTELT
UT.2022.127

AN

Staatsanwaltschaft Schaffhausen
Z. Hdn. Steven Winter
Beckenstube 5
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 08 Mai 2023

Angeforderte Stellungnahme zu verweigerter Akteneinsicht (UT.2022.127).

Strafanzeigen und -anträge.

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss E-Mail des Verfahrensleiters, Steven Winter, vom 28. April 2023 mit dem Betreff "Akteneinsicht Videofile" und mit "Beschränkung des Akteneinsichtsrechts - rechtliches Gehör" titulierten Schreibens vom 02. Mai 2023 (datiert mit 28. April 2023), nehme ich folgendermassen Stellung dazu:

Vorweg möchte ich erwähnen, dass die Staatsanwaltschaft mich am 02. Mai 2023 zur vorliegenden Stellungnahme aufgefordert hat und die Frist zur Stellungnahme auf den 08. Mai 2023 festsetzte, obwohl zwischen dem 02. Mai und 08. Mai nur 6 Tage liegen. Auf Rüge hierauf antwortete der Verfahrensleiter Steven Winter, es stünde mir frei, eine Fristerstreckung zu beantragen. Die Staatsanwaltschaft hat aktenkundig mehrmals versucht, mich zu überfordern; als Beispiel kann die Vorladung von Frau [REDACTED], welche mir nur einen Tag vor der Vorladung geschickt wurde oder auch die "zufällig" gleichzeitig ankommenden fristgebundenen Schreiben wie Verfügungen - mit jeweils nur 10 Tagen Frist - angebracht werden, die alle gleichzeitig ankommen, obwohl diese teilweise Wochen vorher verfasst wurden. Damit möchte man versuchen, einen Laien überlasten und schafft es auch, da ich mich unmöglich in so kürzester Zeit in das geltende Recht einlesen kann, geschweige denn verstehen. Es ist auch irritierend, dass der Verfahrensleiter in seinen Stellungnahmen von mir verlangt, formal-korrekte schriftliche Eingaben zu leisten, damit begründen möchte, dass Rügen via E-Mails unzulässig sind (das Obergericht hat es als formalistisch überspitzt abgetan und Rügen - da Kenntnisnahme vorhanden - via E-Mail zugelassen), aber selbst E-Mails schreibt und darin Fristen setzt und ironischerweise in der von ihm geschriebenen E-Mail die Schriftform für die Stellungnahme verlangt.

Zunächst ist auf die Vorgeschichte einzugehen: Die Staatsanwaltschaft hat bereits in ihrer Stellungnahme zur Rechtsverzögerungsbeschwerde (51/2022/55) vom 09. November 2022 das Video nicht ans Obergericht herausgegeben, damals mit der Begründung, dass ich angekündigt hätte, es an die Presse zu geben. Bereits zu diesem Zeitpunkt habe ich dies zurückgewiesen, die Behauptung, dass ich das Video veröffentlichen würde, scheint vor dem Hintergrund, dass ich darauf nackt zu sehen bin, absurd. Zudem hat die Staatsanwaltschaft damals die Verweigerung damit begründet, dass es dem Fairnessgebot widerspräche, da sonst das Video allen gezeigt werden müsse, obwohl die Staatsanwaltschaft die Videos

aktenkundig potentiell Beschuldigten bereits gezeigt hatte, diese sogar aktenkundig mit Ermittlungshandlungen beauftragte. Im weiteren Verlauf hat die Staatsanwaltschaft wiederum beantragt, dass mir vom Obergericht die Akten beschränkt werden sollen, diesmal begründet damit, dass noch nicht alle Einvernahmen abgeschlossen seien. Nun hat die Staatsanwaltschaft erneut ihre Begründung gewechselt: Nun soll die Gefahr bestehen, dass ich die darauf zu sehenden Personen diffamieren würde. Es ist auffallend, dass der Zweck, nämlich die Beschränkung des Akteneinsichtsrechts in Bezug auf das Video, sich wie ein roter Faden durch das Verfahren zieht, die Begründung sich jedoch ändert, was die Glaubwürdigkeit der jeweiligen Begründungen weiter herabstuft, es ist somit von einer rechtsmissbräuchlichen Anwendung von Art. 108 StPO auszugehen.

Im Nichteintretensentscheid vom 14. April 2023 (51/2022/55 ist) in Bezug auf meinen Antrag, das Video zu den Akten zu nehmen, festgehalten, dass es inzwischen bei den Akten liegt, es untersteht damit dem Akteneinsichtsrecht. Die Staatsanwaltschaft hat ausserhalb des Verfahrens die Gewaltenteilung umgangen und aktenkundig Absprachen mit dem Obergericht gehalten, indem sie ausserhalb des Schriftenwechsels und ungeachtet des Entscheids vom 14. April 2023 nicht nur Akten kommentiert nachgereicht hat, ohne dass mir Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, sondern auch Einfluss auf mein Akteneinsichtsrecht genommen hat. Nicht nur hat das Obergericht diese Absprachen irritierenderweise tatsächlich in seine Entscheidungsfindung bzgl. der Akteneinsicht einfließen lassen und die Akteneinsicht für das Video der Staatsanwaltschaft überlassen, diese verweigert sie nun im Namen des Obergerichts, das sich bis heute nicht offiziell dazu geäußert hat, sondern offensichtlich Herr Steven Winter, Mitglied einer anderen Staatsgewalt, in ihrem Namen Entscheide treffen und begründen lässt und der Meinung ist, eine E-Mail von diesem entbinde es davon, eine vollständige Akteneinsicht abzugeben. Diese extraprozessualen Absprachen und intransparenten Verwicklungen zwischen zwei Staatsgewalten, die eigentlich der Gewaltenteilung, die eine gegenseitige Kontrolle und Machtbegrenzung der Staatsorgane erwirken sollte, unterliegen, sind höchst irritierend und wirken nicht rechtsstaatlich. Dies wird gemeinsam mit der Beschwerde über den Nichteintretensentscheid vom 14. April 2023 beim Bundesgericht angebracht werden.

Zur aktuellen Begründung des Akteneinsichtsrechts halte ich mich kurz: Worte bedeuten Dinge. Ob Herr Steven Winter die Bedeutung des Wortes Diffamierung nicht bewusst ist oder er es - wie er es auch aktenkundig mit Bundesgerichtsentscheiden in seinen Stellungnahmen so gerne macht - zu seinen Gunsten umgedeutet hat, lasse ich dahingestellt, aber angesichts der Definition von Diffamierung, die zwar nicht völlig einheitlich ist, aber immer das Element der Unwahrheit beinhalten muss, um erfüllt zu sein (vgl. Etymologie -> von lateinisch diffamare ‚Gerüchte verbreiten‘), ist unklar, warum Herr Winter der Meinung ist, dass - wenn wir entgegen meiner Beteuerungen, dass ich es nicht veröffentlichen würde, des Gedankenspiels willen von einer Veröffentlichung ausgehen - ein Video, also ein vollkommen neutrales und objektiv betrachtbares Beweisstück, der Verbreitung von Gerüchten oder der Verleumdung dienen kann und die Gefahr dessen mit Beweisstück höher ist als ohne. Diese Begründung ist gelinde gesagt absurd und nach dieser Prämisse dienen Gerichtsverfahren, in denen es darum geht, öffentlich die beweisuntermauerte Wahrheit festzustellen, der öffentlichen Diffamierung von Personen. Vielmehr gilt die Sorge der Staatsanwaltschaft, dass nicht Gerüchte an die Öffentlichkeit kommen, sondern die augenscheinliche Wahrheit und abermals kann ich nur betonen, dass

die Beschränkung von Verfahrensrechten aus Sorge, dass Tatsachen öffentlich werden, rechtsmissbräuchlich und nicht rechtsstaatlich scheint. Sollte dies im Übrigen mit der von mir betriebenen Seite in Zusammenhang stehen, kann ich darauf hinweisen, dass der Vorfall und die Rolle der betroffenen Polizeifunktionäre von mir bereits erwähnt, beschränkt auf nachweisbare Tatsachen, jedoch beabsichtigt nicht deren volle Namen genannt wurden, obwohl mir diese bekannt sind. Die genannten Polizeifunktionäre wurden auf die Seite aufmerksam gemacht und haben bislang keinerlei Anstalten unternommen, dagegen vorzugehen. Es widerspricht jeglicher Vernunft, dass ich das Video nun gegenteilig verwenden würde, um Gerüchte zu streuen und/oder die Identität der Polizisten offenlegen würde. Tatsächlich habe ich bislang lediglich zwei Personengruppen mit vollem Namen genannt: Zum einen gewählte Personen in öffentlichen Ämtern, beispielsweise Staatsanwälte, deren Privatsphäre sehr gering gewichtet ist, so wird auch vom Kantonsrat deren gesamte Vita, ihre Adresse, Geburtsdatum etc. veröffentlicht und es besteht auch ein öffentliches Interesse daran (weswegen auch die Entfernung von Suchergebnissen auf Google in Zusammenhang mit ihrer öffentlichen Funktion als missbräuchlich einzustufen ist), zum anderen Personen, die durch eine Agentur vertreten sind und über ihr Leben und damit zusammenhängend auch ihre Partner ein öffentliches Profil führen, sich damit selbst als öffentliche Personen etabliert haben. Aus der Nennung dieser Personen kann kein Schluss auf meinen Umgang mit Privatpersonen gezogen werden, deren Identität ich bislang jeweils nicht offengelegt habe. Der Verdacht, ich würde Privatpersonen zu diffamieren planen, entbehrt damit jeglicher Grundlage und ist eher der augenscheinlichen Paranoia des Staatsanwalts geschuldet.

Ein weiterer erwähnenswerter Punkt ist, dass es die Staatsanwaltschaft anscheinend als ihre Aufgabe empfindet, Privatpersonen, die etwaig sogar Beschuldigte sind, vor Diffamierungen zu schützen. Es besteht die Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung - auf Antrag -, falls ich falsche Behauptungen über die betroffenen Personen aufstellen würde oder zivilrechtlicher Schritte. Es widerspricht aber jeglicher Vernunft, dass die Staatsanwaltschaft die Ahndung der von ihr als Gefahr empfundenen Delikte, namentlich der üblen Nachrede/Verleumdung nur auf Antrag einleiten darf, allerdings der Ansicht zu sein scheint, dass die Prävention derer ohne jeden Antrag der "gefährdeten" Personen ihnen obliegt und sie deshalb gar Verfahrensrechte einschränkt. Ein weiteres Mal erscheint ihr Handeln kompetenzüberschreitend, rechtsmissbräuchlich und nicht rechtsstaatlich.

Insbesondere, dass die betroffenen Personen trotz Kenntnis der Seite nicht interveniert haben, somit kein Problem mit meinem Umgang mit ihrer Privatsphäre zu haben scheinen und sich auch nicht verleumdet gesehen haben dürften, ansonsten bestünde wie erwähnt die Option einer Anzeige, stattdessen lediglich die Staatsanwaltschaft um den Ruf von potentiell Beschuldigten dermassen besorgt ist, dass sie Verfahrensrechte einschränkt, ist fragwürdig. Herr Winters Vorgehen und Sorge um die Persönlichkeitsrechte von potentiell Beschuldigten, ohne dass diese selbst sich in diese Richtung beschwert haben, wirkt fast, als hätte er ein Mandat und wäre mit der Wahrung deren Interessen beauftragt, nicht als wäre er eine unabhängige Instanz, die zu neutralen Untersuchungen verpflichtet ist.

Es ist zudem erwähnenswert, dass die Staatsanwaltschaft weitere mildere Möglichkeiten hätte, das Akteneinsichtsrecht zu beschneiden, indem sie beispielsweise die Weitergabe des Videos verbietet oder keine Kopie aushändigt. Es scheint allerdings darum zu gehen, dass ich sie gar nicht sehen darf, was damit in Zusammenhang stehen könnte, dass erwähnt

wurde, das Video habe keinen Ton, obwohl die Kamera aktenkundig mit Mikrofonen ausgestattet ist und ich nun mehrmals beantragt habe, die Authentizität des Videos zu überprüfen, was übrigens schon alleine deswegen angezeigt wäre, weil die Person, die laut Frau [REDACTED] die nackte Unterbringung angeordnet hat, mit der Sicherung beauftragt wurde und ganz offensichtlich - so scheint es zumindest aufgrund der Akten, die ich eingesehen habe - nicht sehr kooperativ ist in der Abgabe der Unterlagen. Ich habe natürlich die Staatsanwaltschaft bereits 2022 mehrmals gerügt, dass diese potenzielle Beschuldigte mit Ermittlungshandlungen beauftragte, jedoch mir zeitgleich die Videos aufgrund des Fairnessgebots verweigerten. Zudem wurde die Staatsanwaltschaft mehrmals aufgefordert, ein Gutachten bzgl. Manipulationen der Videos zu erstellen, denn die Kamera exportiert die Videos nur mit unverfälschbaren Prüfsummen und da die Staatsanwaltschaft bereits aktenkundig festgehalten hat, dass auf den Videos kein Ton vorhanden ist, sind die Prüfsummen unweigerlich invalid, somit wäre eine Manipulation bewiesen. Es drängt sich der Verdacht auf, dass der Verfahrensleiter hier die Staatsangestellten vor Strafe bewahren möchte. Potentiell hat er sich sogar selbst strafbar gemacht, indem er - trotz dessen, dass ich ihn mehrfach darauf aufmerksam gemacht habe - potentielle Beschuldigte mit Ermittlungshandlungen beauftragt und danach die potentiell manipulierten Aufnahmen als Beweise klassifiziert und trotz Hinweisen, Rügen sowie Aufforderungen zu Gutachten die Beweise nicht überprüft. Würde Herr Winter die gleiche Energie, die er darin investiert, den Privatkläger von der Wahrung seiner Rechte abzuhalten, darin investieren, andere Staatsangestellte, beispielsweise Herrn Ammann, zur Kooperation zu bewegen, würde es vielleicht auch nicht ein Jahr ab erster Nachfrage dauern, bis dieser zugesagte Aufnahmen auch abgibt.

Ebenfalls ist anzubringen, dass einem Polizisten, als Auskunftsperson, Herr M [REDACTED], aktenkundig gemäss Einvernahmeprotokoll des 10. Januar 2023 08:00 Uhr das Video bereits vorgespielt wurde (soviel zum Fairnessgebot), die Gleichbehandlung der Verfahrensbeteiligten ist demnach ebenfalls nicht gewahrt, was einmal mehr rechtsmissbräuchlich und nicht rechtsstaatlich scheint. Zu beachten ist, dass der Verfahrensleiter Steven Winter am gleichen Tag (10. Januar 2023) insgesamt drei Personen über den Tag hinweg befragte. Das Video wurde ausgerechnet nur M [REDACTED] vorgespielt, bei dessen Befragung Steven Winter mir die Teilnahme verweigerte, mit der Begründung, dass er die Verfahrensleitung innehat. Der Verfahrensleiter hat die Bedingungen für die Teilnahme, trotz Teilnahmerecht, aktenkundig mehrmals am gleichen Tag (Befragung der drei Auskunftspersonen am 10. Januar 2023) geändert und dabei die Begründungen sogar komplett geändert. Bei der Einvernahme der Auskunftsperson Frau [REDACTED], am 13. April 2023, hat der Verfahrensleiter Steven Winter mir das Einvernahmeprotokoll aktenkundig nicht ausgehändigt und nur die letzte Seite zur Unterschrift gegeben. Er begründete sein Vorenthalten des Protokolls damit, dass die Unterschrift von mir sowieso nur die Anwesenheit bestätige und ich sowieso bald Akteneinsicht erhalte (was bislang ebenfalls verweigert wurde). Die Aussage, dass die Unterschrift im Einvernahmeprotokoll nur die Anwesenheit bestätigt, stimmt nicht, denn ich hätte Korrekturen - sowie Frau [REDACTED] es auch tat - am Protokoll angebracht. Natürlich wurden alle vier Personen, obwohl aktenkundig alle gegen das Folterverbot verstiesen und es laut eigenen Aussagen in den Einvernahmen immer noch tun, nur als Auskunftspersonen eingestuft; Mir wurde seitens des Verfahrensleiters nur die Rolle eines Geschädigten zugesprochen - trotz vorheriger Rüge (bevor die Auskunftspersonen

vorgeladen wurden), dass diese als Beschuldigte zu gelten haben und ich als Opfer (die verweigerter Opferstellung ist bereits beim Obergericht beschwert).

Fazit

Weder ist der Verdacht der Diffamierung in den bisherigen Erfahrungen begründet oder eine Videoaufzeichnung geeignet, eine solche herbeizuführen, noch wäre der tatsächlich begründete Verdacht ausreichend für eine Beschneidung des Akteneinsichtsrechts, obliegt die Wahrung von Persönlichkeitsrechten schliesslich den betroffenen Personen selbst und nicht der Staatsanwaltschaft, die sich hier augenscheinlich als Verteidiger von potentiell Beschuldigten inszeniert.

Strafanzeige

Mit vorliegendem Schreiben wird jeglicher Straftatbestand angezeigt und die Bestrafung beantragt. Ich hätte dies natürlich bei der Polizei angezeigt, aber leider verweigert die Polizei aktenkundig jegliche Anzeigen, da sie sich als befangen erklärt und schriftlich auf eine Absprache mit der Staatsanwaltschaft verweist, welche mir mündliche Eingaben ebenfalls verweigert. Die Staatsanwaltschaft behauptet aktenkundig, dass der Erste Staatsanwalt dies schriftlich angeordnet hat, aber diese Anordnung findet sich in keinen Verfahrensakten. Die Staatsanwaltschaft hat die Befangenheit der Polizei mit einer bereits in Rechtskraft erwachsenen Verfügung bestätigt.

Zur Kenntnisnahme an das Obergericht

Eine Kopie geht an das Obergericht, um es den obergerichtlich-vereinigten Akten aller hängigen Verfahren beizufügen und stellt ausserdem eine weitere Rüge dar, dass die Akteneinsicht vor dem Obergericht bis heute unvollständig ist und mit einer vollständige Akteneinsicht verweigert wird, was demnächst leider beim Bundesgericht beschwert werden wird. Steven Winter ist kein Mitarbeiter des Obergerichts und seine E-Mails haben keine Auswirkung auf die Pflicht des Obergerichts, mir die Akten vollständig zur Verfügung zu stellen. Fehlende technische Mittel sind ein Anzeichen dafür, dass die technische Ausrüstung des Obergerichts nicht zulänglich ist, was durch die Beschaffung eines Fernsehers, eine Laptops oder eines Sticks gelöst werden könnte, entbinden das Obergericht allerdings nicht von der Pflicht, die Akten einsehen zu lassen. Angeblich fehlende grundlegende EDV-Kenntnisse bei der gesamten Belegschaft des Obergerichts, wodurch die Kopie einer Datei auf einen Datenträger bewerkstelligt würde, sind keine Rechtfertigung für die Verweigerung einer vollständigen Akteneinsicht. Das Delegieren der Durchführung der Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft ist nicht gleichzusetzen mit der Delegation der Entscheidungsbefugnis über die Akteneinsicht an die Staatsanwaltschaft, wie dies hier offensichtlich geschehen ist. Meine Frist zur Beschwerde beim Bundesgericht läuft demnächst ab und das Obergericht hat mir dann während der gesamten Beschwerdefrist einen Teil der Akten verweigert, weil die Staatsanwaltschaft dies nicht möchte, es allerdings trotzdem trotz eines bereits zwei Wochen vorher gestellten Akteneinsichtsgesuchs bis heute

nicht mit einer begründeten Verfügung erklären konnte, stattdessen wilde Theorien aufstellt, dass mit einer Videodatei Gerüchte verbreiten werden könnten. Das Obergericht hat sich von der Staatsanwaltschaft, namentlich Herrn Winter, instrumentalisieren lassen, um seine missbräuchliche Rechtsanwendung durchzusetzen und hat hier ein Exempel statuiert, warum die Trennung der Staatsgewalten ein fundamentales Konzept dieses Rechtsstaats ist. Durch extraprozessuale Abreden mit der Staatsanwaltschaft, angenommene Eingaben ausserhalb des Schriftenwechsels und der Delegation der Gewährung von Verfahrensrechten an die Staatsanwaltschaft hat das Obergericht eine Situation kreiert, in der ein Staatsanwalt, ohne dass dies in einer Verfügung, einem Entscheid oder sonstwo begründet wird, nicht nur über die gesamte Beschwerdefrist hinweg die Akteneinsicht der Staatsanwaltschaft verweigert, sondern auch über die Akteneinsicht vor dem Obergericht entscheidet; Die gegenseitige Kontrolle, der die Gewaltenteilung dient wurde somit ausgehebelt und einer Machtkonzentration bei der Exekutive Tür und Tor geöffnet, die diese nun rechtsmissbräuchlich einsetzt, wohlgemerkt, während der Regierungsrat seinerzeit seine Untätigkeit bzgl. aktiver menschenrechtsverletzender Anweisungen im Gefängnis von Schaffhausen mit der Gewaltenteilung begründete.

Mit freundlichen Grüssen



Beilagen: Alle Beilagen befinden sich bereits beim Empfänger. Der Empfänger hat bereits festgehalten, die Akten von anderen Verfahren beziehen zu können, indem Akten aus anderen Verfahren beigezogen wurden. Die Beilagen sind Bestandteil des vorliegenden Schreibens. Bitte melden Sie sich innert nützlicher Frist, falls Sie weitere Unterlagen benötigen sollten

Kopie an Obergericht